

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

4.1 Konsolidierungsmaßnahmen - Allgemeines

Frage: 4.1.01 Vorgaben der Kommunalaufsichtsbehörde

Mit welchen Vorgaben seitens der Kommunalaufsichtsbehörde muss eine Gemeinde im Hinblick auf die Konsolidierungsmaßnahmen rechnen?

Antwort:

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet ausschließlich die teilnehmende Kommune, durch welche Maßnahmen sie ihren Drittelanteil aufbringt. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird diese Entscheidungen respektieren.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der Zuweisung aus dem KEF-RP lediglich zu beurteilen, ob die Maßnahmen mit ihren finanziellen Auswirkungen entsprechend im Haushaltsplan veranschlagt wurden.

Soweit absehbar ist, dass eine von der Gemeinde bestimmte Konsolidierungsmaßnahme den von der Gemeinde kalkulierten Konsolidierungsbeitrag nicht erzielen wird, ist es wahrscheinlich, dass es ohne andere Konsolidierungsmaßnahme nicht zu einem Abschluss der Konsolidierungsvereinbarung mit der Kommunalaufsichtsbehörde kommen wird.

Beispiel:

Eine Gemeinde versucht seit Jahren, Wohn- oder Gewerbegrundstücke zu veräußern. Mangels Nachfrage konnte die Gemeinde in der Vergangenheit keine Veräußerungserlöse erzielen. Es ist deshalb kaum realistisch, wenn die Gemeinde nunmehr im Rahmen des KEF-RP von Konsolidierungsbeiträgen aus Grundstücksveräußerung ausgeht.

Sonstige Hinweise:

Ist darüber hinaus auch absehbar, dass die Mindest-Tilgung der Kredite zur Liquiditätssicherung als Konsolidierungserfolg trotz der dargestellten Maßnahmen im Haushaltsplan nicht erreicht wird, hat die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer allgemeinen Haushaltsverfügung **außerhalb des KEF-RP** weitere Maßnahmen zu treffen.

Frage-Datum: 28. Juni 2011

Antwort-Datum: 28. Juni 2011

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt: 4.1 Konsolidierungsmaßnahmen - Allgemeines

Frage 4.1.02: Aufgabenverlagerungen innerhalb eines Gemeindeverbandes

Die Verbandsgemeinde betreibt zusammen mit den Ortsgemeinden ein Schwimmbad. In die Kostenträgerschaft sind alle Beteiligten durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung einbezogen.

Stellt es einen Konsolidierungsbeitrag dar, wenn eine Beteiligte die Vereinbarung aufkündigt, um so ihren Finanzierungsanteil einzusparen?

Antwort:

Aus Sicht der einzelnen Gemeinde mag sich durch die Entledigung der unmittelbaren Finanzierungsverantwortung eine Einsparung ergeben. Zu berücksichtigen wären dabei allerdings ggf. neue Finanzierungsverpflichtungen gegenüber dem Gemeindeverband (Umlagen), die dort durch die Übernahme der Finanzierungsverantwortung entstehen, insbesondere dann, wenn auch andere Beteiligte genauso verfahren.

Da es dem Sinn und Zweck des KEF-RP nicht entspricht, wenn innerhalb einer Solidargemeinschaft (insbes. Verbandsgemeinde bzw. Landkreis mit ihren angehörenden Körperschaften oder auch Zweckverband mit seinen Mitgliedern), in der alle Teilgliederungen in einem gemeinsamen Finanzverbund stehen, Finanzierungsverantwortungen lediglich verlagert, aber in ihrer Summe nicht verringert werden, kann mit solchen Maßnahmen grundsätzlich ein Konsolidierungsbeitrag nicht dargestellt werden.

Ausnahmsweise kann etwas anderes gelten, wenn mit der Übertragung der Kostenträgerschaft gleichzeitig eine Verringerung der Einrichtung und deren Kosten einhergeht.

Sonstige Hinweise:

Vergleichbar: Eine Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder große kreisangehörige Stadt möchte die Trägerschaft ihrer Realschule plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus oder Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen auf den Landkreis übertragen.

Frage-Datum: 26. Oktober 2011

Antwort-Datum: 04. November 2011

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt: 4.1 Konsolidierungsmaßnahmen - Allgemeines

Frage 4.1.03 Form der Darstellung

Was ist bei der Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen im Konsolidierungsvertrag gemäß § 3 des Musters 2 zum Leitfaden zu beachten?

Antwort:

Für die Darstellung der geschuldeten Konsolidierungsmaßnahmen im Konsolidierungsvertrag genügt eine einheitliche Liste für die gesamte Vertragslaufzeit nur dann, wenn es sich um eine Aufzählung von Maßnahmen handelt, die alle ausnahmslos über die gesamte Dauer der Programmteilnahme mit jährlich gleichen Anteilen wirksam sein werden. Sind dagegen Maßnahmen vorgesehen, die nur einmalige Konsolidierungseffekte erzielen, die nur über einen Teil der Vertragslaufzeit wirksam sein sollen oder deren Konsolidierungswirkungen im Zeitablauf Veränderungen unterliegen (z. B. die Erhöhung der Kreisumlage aufgrund der sich verändernden Umlagegrundlagen) so bedarf es einer jahresweisen Darstellung der in jedem einzelnen Programmjahr vorgesehenen und anerkannten Konsolidierungsmaßnahmen, die in der Summe der Konsolidierungseffekte jeweils das kommunale Drittel an der Jahresleistung des KEF-RP ergeben müssen.

Unabhängig davon, ob die Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen nach den vorgenannten Grundsätzen in einer Gesamtliste oder in 15 Jahreslisten erfolgt, sind die einzelnen Maßnahmen in dem Konsolidierungsvertrag selbst oder in einer Anlage hierzu zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an den insgesamt geschuldeten Maßnahmen zu konkretisieren. Nur wenn die Konsolidierungsverpflichtungen eindeutig beschrieben und vereinbart sind, ist eine effektive Nachprüfung möglich und können in späteren Jahren Auseinandersetzungen über die geschuldeten Konsolidierungsmaßnahmen weitgehend vermieden werden. Wenn die Maßnahme in einer schlagwortartigen Beschreibung allein nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist, bedarf es zusätzlicher verbaler Beschreibungen in der listenmäßigen Darstellung.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 4. November 2011
Antwort-Datum: 16. Dezember 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt: 4.1 Konsolidierungsmaßnahmen - Allgemeines

Frage 4.1.04 Berechnung Mehraufkommen durch Erhöhung der Kreisumlage

Wie errechnet sich das mit einer Kreisumlageerhöhung, die als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt wurde, erzielte Mehraufkommen?

Antwort:

Als Mehraufkommen ist im jeweiligen Programmjahr der Differenzbetrag zwischen dem Aufkommen mit dem erhöhten Umlagesatz und dem Aufkommen, das sich auf der Grundlage des Ausgangsumlagesatzes ergeben hätte, zu berücksichtigen.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 4. November 2011
Antwort-Datum: 20. Dezember 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

4.1 Konsolidierungsmaßnahmen - Allgemeines

Frage:

4.1.05 KEF-RP und Investitionstätigkeit

In der Information zur Änderung des Leitfadens im Rahmen der 1. Fortschreibung (E-Mail vom 14.11.2011) heißt es:

„Maßgeblich für die Darstellung ist der Finanzhaushalt, weil ein Finanzmittelüberschuss (Position 44 des Finanzhaushalts) erwirtschaftet werden muss, der auch für die Tilgung der Liquiditätskredite ausreicht.“

Unseres Erachtens wäre diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn die Position 44 einen Finanzmittelfehlbetrag ausweist, der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aber sowohl die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung als auch die mit der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten deckt. Der durch einen negativen Saldo aus Investitionstätigkeit bedingte negative Finanzmittelfehlbetrag wäre dann (zulässigerweise) durch einen Investitionskredit zu decken, sofern dies mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde vereinbar wäre. Ist diese Auffassung richtig?

Antwort:

Bestehen auch nach Tilgung im Rahmen des KEF-RP Liquiditätskredite fort, steht eine Neuaufnahme von Investitionskrediten mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang. Ausnahmen sind in der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO bestimmt.

Sonstige Hinweise:

Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz und der rheinland-pfälzischen Landesregierung (C.3.e., S. 6):

„Neue Investitionen müssen sich auf unabweisbare oder rentierliche Vorhaben beschränken und sind ggf. zeitlich zu strecken.“

Leitfaden (3.1.2.3, S. 15)

„- Investitionen

Neue Investitionen sollen sich auf unabweisbare oder rentierliche Vorhaben beschränken und sind ggf. zeitlich zu strecken.“

Frage-Datum: 28. März 2012

Antwort-Datum: 28. März 2012

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

4.1 Konsolidierungsmaßnahmen - Allgemeines

Frage:

4.1.06 Änderung bzw. Austausch von Konsolidierungsmaßnahmen

Im Rahmen von Konsolidierungsbesprechungen wurde auch die Möglichkeit des Austauschs von Konsolidierungsbeiträgen der Kommunen thematisiert. Im Zusammenhang mit ausgewiesenen Baugebieten werden auch nach dem Abschluss der Vereinbarung Grundstückserlöse aus dem Verkauf von Baugrundstücken erzielt. Es bestünde dann die Möglichkeit, den Konsolidierungsbeitrag durch die Gemeinde im Wege des Austauschs gegenüber dem bisher jährlichen Beitrag für die gesamte Laufzeit zu erbringen, so dass zukünftige Nachweise entfallen könnten. Ist ein Austausch eines Konsolidierungsbeitrags in einem solchen Fall möglich?

Antwort:

Die Vereinbarungen über die Konsolidierungsmaßnahmen obliegen der Kommunalaufsicht. Es spricht nichts dagegen, wenn im Konsolidierungsvertrag mehr oder weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen als zur Erfüllung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich vereinbart werden. Zukünftige Nachweise sind gleichwohl erforderlich, um einen laufenden Soll-Ist-Vergleich gewährleisten zu können.

Sonstige Hinweise:

./.

Frage-Datum: 28. März 2012

Antwort-Datum: 28. März 2012

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM